

# A m t s b l a t t

## für die Gemeinde Dörverden



Nr. 12 Jahrgang 2026

Dörverden, 17.03.2026

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über die Datenübermittlung und Widerspruchsmöglichkeit nach § 50 BMG	1

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen folgende Daten übermitteln: 1.) Familienname, 2.) Vorname, 3.) Doktorgrad, 4.) derzeitige Anschrift, 5.) sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. An Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen zusätzlich zu den Punkten 1.) bis 4.) gemäß § 50 Abs. 2 BMG das Datum und Art des Jubiläums bekannt gegeben werden. Ebenso dürfen Adressbuchverlagen gem. § 50 Abs. 3 BMG die Punkte 1.) bis 4.) übermittelt werden, allerdings nur zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Der Datenübermittlung kann vom Betroffenen gemäß § 50 Abs. 5 BMG bis zum 31.05.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden widersprochen werden.**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Behörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: 1.) Vor- und Familienname, 2.) Geburtsdatum und Geburtsort, 3.) Geschlecht, 4.) Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, 5.) derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift, 6.) Auskunftssperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG, 7.) Sterbedatum, 8.) frühere Namen.

**Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht der Datenübermittlung bis zum 31.05.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, zu widersprechen.**

Dörverden, 17.03.2026

Gemeinde Dörverden

In Vertretung:  
gez. Mathias Klug